

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pauderhübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
(ohne Trägerlohn oder Postgebühren)
Insertionspreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No. 43

Samstag, den 8. April 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pauder-
hübchen“ Nr. 15.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Bf. 1. 1391/3. 16. R. N. A.

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und
Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem
Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Ge-
setzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 818), wird folgendes
im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder
Bearbeitung von Männer- und Knabenbekleidung (Hosen, Westen,
Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln,
Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts)
oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider-
und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben
ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen
Betriebe, in denen Gebrauchsgüter ganz oder überwiegend aus
Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen,
Seiden, Ausflüß, Zelte Stoffe, Samaken, Schirme, Stepp-
decken u. dgl. im großen hergestellt werden, gelten die nach-
stehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen
liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur
eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet
wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet,
die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden
ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt,
auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung,
in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter
(Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.
§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden
der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche
nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über
diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Be-
trieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels
irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch
Stangen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche
ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden
mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur
während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die
Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten,
am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der An-
fertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem
Färbigen oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit
beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche
nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach
Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten
Grenzen auf die einzelnen Werkzeuge verteilen wollen. Sie haben
die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht
Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)*) schriftlich
anzugeben. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen
acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)*) anzuzeigen.
Die von den (Landespolizeibehörden bestimmten Behörden)***)

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder
Zirkel

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder wäh-
rend desselben vom Militärbehörden im Interesse der
öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu
solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn
die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe be-
stimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft
werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft
oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Bayern „ „ „ Gewerbeinspektor.

Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.

Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungs-
präsidenten, im
Landespolizei-
bezirk Berlin: Der Polizei-
präsident.

Bayern „ „ „ Die Kreisregie-
rungen, Kam-
mern des
Innern.

Sachsen „ „ „ Die Kreisregie-
rungen, Kam-
mern des
Innern.

Württemberg „ „ „ Die Kreisregie-
rungen, Kam-
mern des
Innern.

Württemberg „ „ „ Die Kreisregie-
rungen, Kam-
mern des
Innern.

können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeits-
stunden auf die einzelnen Werkzeuge erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf
durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten
zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als
ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter
den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange
nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinander-
folgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt,
welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt
wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen
dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande
am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die
Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten
sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebs-
unternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des ver-
dienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche er-
zielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen
Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeits-
bücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als
Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.
§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für
die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der
letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den In-
habern von Arbeitsstätten und sonstigen Personen, welche für
sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel
Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben
Zehntel desjenigen Betrags nicht überschreitet, welcher im
Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die
Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt
des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der
Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durch-
schnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich
um Inhaber von Arbeitsstätten und sonstige Zwischenpersonen
handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom
Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durch-
schnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde
zu legen.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb
der Arbeitsstätten mit der Anfertigung der Erzeugnisse be-
schäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht über-
steigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werk-
zeuge ist den Inhabern der Arbeitsstätten freigestellt; die
Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls An-
wendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten
und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen
(Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen den-
jenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen
Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heim-
arbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.),
sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht
mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang
Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zu-
gewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit
übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des
von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt ver-
dienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu
angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt,
welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der
angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so
ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis
sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie
nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich
bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Er-
mangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben
Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 be-
zeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer
sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche
gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen,
soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche
Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die
Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916
gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender
Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu
dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe
von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vor-
stehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den In-
habern der Arbeitsstätten oder den sonst die Ausgabe der
Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren,

Zwischenmeister u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel
zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher
(Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als
Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den In-
habern der Arbeitsstätten und den sonst die Arbeitsausgabe
vermittelnden Personen als Ersatz für die vorausgelegten
Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertstel zur Lohn-
summe zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben
innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein
Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen
(Gewerbeaufsichtsbeamten)*) einzureichen. Aus dem Ver-
zeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters
(jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm ge-
zahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des
ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.
§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden,
als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der
Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstätten be-
schäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist, (§ 1
Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur
Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstätten nicht
übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916
dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)*) ein Verzeichnis der
von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zu-
schneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen
und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben,
welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe
mit Färbigen, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit
der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse
beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerb-
liche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet
werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in
deutlich lesbarer Schrift ein Aufschlag gemäß Buchstabe a der
Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Aus-
gabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Fak-
toren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter,
Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen
wird, sowie in den Arbeitsstätten (§ 4 Ziffer 2) ist an der
Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren
an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein
Aufschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die (von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden)**) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1
Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen.
Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet
werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb
nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den
Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Ver-
ordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten
und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen
(Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem
zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten)*) Einsicht in ihre Lohn-
listen und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Fest-
stellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem
Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus benutzten
Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeits-
stätten oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen
(Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) vor diesem
Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.
Mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die
unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung
Nr. B. M. 77/1. 16. R. N. A. vom Januar 1916, betreffend
mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit außer
Kraft.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Bayern „ „ „ Gewerbeinspektor.

Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.

Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungs-
präsidenten, im
Landespolizei-
bezirk Berlin: Der

Table with 2 columns: Location (e.g., Bayern, Sachsen, Württemberg) and Authority (e.g., Die Kreisregierungen, Die Kreisoberämter).

Anlage. a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des § 3 Abs. 2. Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen...

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstufen (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des § 4 Abs. 4, 5. Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Frankfurt a. M., den 4. April 1916. Mainz, Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps. Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt: 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben...

Bekanntmachung. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsgeschein mit dem Margarine- und Speisefettfabrikanten sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert: Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 M., die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw., auf 2,15 M., die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 M. und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 M. - sämtliche Preise für das Pfund berechnet - erhöht werden.

Bekanntmachung. Die nächste Brotkartenausgabe findet am Montag, den 10. April d. Js. und zwar von vormittags 8-12 Uhr im Rathaus statt. Im Zukunft werden die Brotkarten alle 14 Tage nur Montags vormittags ausgegeben. Kinder haben keinen Zutritt. Am Montag nachmittags von 2-4 Uhr werden im Rathaushofe schöne Perlinge für 13 Pfennig das Stück verkauft. Die Butterabgabe findet am Montag, den 10. April d. Js. im Geschäft von Franz Kühn, Weinerstraße, statt, das Pfund zu 2,90 M. Berechtig sind nur Inhaber der Butterkarten von Nr. 1 bis einschl. 236 der Weinerstraße, Brandpfad, Burg, Dillmann, Feld, Garten, Grenz, Hallgartener, Obere und Untere Hühner- und Jakobstraße. Deßlich, den 8. April 1916. Der Bürgermeister: Becker.

Bekanntmachung. Am Dienstag, den 11. d. Mts. findet von vormittags 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 2-4 Uhr die Auszahlung der Servisgehälter für den Monat April 1915 statt. Es kommt zur Auszahlung das Servisgeld für die 2. Komp. Gef.-Regt. Inf. Regt. 87. Die Quartiergelder sind bei der Auszahlung abzugeben. Diejenigen Quartiergeber, welche ihr Servisgeld nicht abholen, erhalten dasselbe am 12. d. Mts. bei Abzug einer Zustellungsgebühr von 5 Pf. in das Haus gebracht. Ausdrücklich bemerke ich, daß die Gemeindefasse am 11. d. Mts. für anderweitige Ein- und Auszahlungen geschlossen ist. Niederwalluf, den 7. April 1916. Der Bürgermeister: Janßen.

Eichgeschäft 1916. Auf die Bekanntmachung des Herrn Landrats vom 9. März 1916 betr. die Nachzeichnung der Maße und Gewichte weise ich die Beteiligten zur genauen Beachtung hin. Die Nachzeichnung findet in den Tagen vom 25. bis 28. d. Mts. im Saale der Gastwirtschaft Witwe Kranz hier statt. Johannisberg, den 7. April 1916. Der Bürgermeister: Wagner.

Pflichtfeuerwehr. Zur Einteilung der Pflichtfeuerwehr werden die hier wohnhaften männlichen Einwohner der Jahrgänge 1876-1896 aufgefordert, am Sonntag, den 9. d. Mts. vormittags 6 Uhr am Spriehaus zu erscheinen. Vom Erscheinen befreit sind: a) die aktiven Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, b) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, c) Personen, welche zum Feuerlöschdienste untauglich sind, was durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen bleibt. Wer nicht, oder zu spät erscheint, oder vor ausgesprochener Entlassung sich entfernt, wird auf Grund des § 11 der Regierungsverordnung vom 30. April 1906 mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft. Johannisberg, den 7. April 1916. Die Polizeibehörde.

Der Weltkrieg.

Der Kriegsbericht vom 6. April.

Schritt um Schritt, aber mit um so größerer Buchdrückt die deutsche Angriffsbewegung bei Verdun vor. Auf dem linken Maas-Ufer wurde das wichtige Dorf Haucourt mit stürmender Hand genommen und damit die Entwicklung der Kämpfe gegen die französische Verteidigungslinie Avocourt-Esnes ein gut Stück vorwärtsgebracht.

Dorf Haucourt erklirmt. 11 Offiziere, 531 Mann gefangen, schwere blutige Verluste der Franzosen. Großes Hauptquartier, 6. April.

Westlicher Kriegsschauplatz. Westlich der Maas verlief der Tag zunächst durch das Vorbereitungsfieber, das wir auf die Gegend von Haucourt legten, sehr lebhaft.

Am Nachmittag war auch die Tätigkeit unserer Infanterie rege. Sie stürmte das Dorf Haucourt und einen stark ausgebauten französischen Stützpunkt östlich des Ortes. Abgesehen von sehr erheblichen blutigen Verlusten büßte der Feind 11 Offiziere, 531 Mann an unverwundeten Gefangenen, die zwei verschiedenen Divisionen angehören, ein.

Auf dem rechten Maas-Ufer wurde ein erneuter Angriff der Franzosen gegen die von uns im Caillotte-Walde und nordwestlich davon am 2. April genommenen Stellungen schnell erstickt.

Östlicher und Balkan-Kriegsschauplatz. Es hat sich nichts von besonderer Bedeutung ereignet. Oberste Seeresleitung. Ähnlich durch das B.L.V.

Dorf Haucourt in deutscher Hand. Die deutsche Front auf dem westlichen Maas-Ufer hat eine neue wesentliche Verbesserung erfahren.



Auch das Dorf Haucourt mit weiteren wichtigen französischen Stellungen ist in die Hand unserer tapferen Truppen gefallen. Der Ort, in dem hier die französischen Truppen nördlich der Linie Avocourt-Esnes bis nach Bèthincourt hinauf standen, ist dadurch wieder beträchtlich eingeschnürt worden.

Neuer Luftangriff auf England.

(Ähnlich.) Berlin, 6. April. Marineluftschiffe haben in der Nacht vom 5. zum 6. April ein großes Eisenwerk bei Whitby mit Hochöfen und ausgedehnten Anlagen zerstört, nachdem vorher eine Batterie nördlich von Hull mit Sprengbomben belegt und außer Gefecht gesetzt worden war. Ferner wurden die Fabrikanlagen von Leeds und Umgebung sowie eine Anzahl Bahnhöfe des Industriegebietes angegriffen, wobei sehr gute Wirkungen beobachtet wurden. Die Luftschiffe wurden heftig beschossen; sie sind alle unbeschädigt gelandet. Der Chef des Admiralsstabes der Marine. Das ist seit der Nacht vom 31. März zum 1. April der fünfte Angriff unserer Luftschiffeschwader auf die eng-

lische Küste. Mit anglovollem Gange und Bange war es jetzt bei Eintritt der Dunkelheit jede englische Stadt auf das Eintreffen der eins so verpöbten und nun so gefürchteten „Zepps“. Alle Vertuschungsversuche der englischen Regierung und Reuters werden die Wahrheit über die großen Erfolge unserer Luftschiffe auf die Dauer nicht verbergen können.

Die bombardierten Städte.

Von den im obenstehenden Bericht genannten Orten ist Whitby, eine Seestadt im Nordbezirk von Yorkshire, der wichtigste Hafen der englischen Flotte an der Nordostküste und seit altersher berühmt durch seine Schiffsbauindustrie aus Gaget (Zeit). Hull ist der große Hafenort des Industriegebietes vor der Humberrmündung, in dem Leeds eine hervorragende Rolle einnimmt. Es ist Hauptst. der englischen Textilindustrie und des Tuchhandels, welche die ganze Umgebung beschäftigen, das aber auch große Leinwandfabriken, Gerbereien, Glashütten, Lösserwerke, Brauereien, Papiermühlen, chemische und Maschinenfabriken, von denen viele jetzt im Dienste der Munitionserzeugung stehen. Die Stadt liegt an beiden Seiten des Aireflusses, den fünf Brücken überspannen, und ist durch Kanäle und Eisenbahnen mit fast ganz England verbunden.

Der Kriegsbericht vom 7. April.

Die Franzosen setzten alle verfügbaren Kräfte ein, um uns die westlich und östlich der Maas errungenen neuen Vorteile wieder zu entreißen. Alle ihre Angriffsversuche wurden in den ersten Keimen erstickt. Auch die Russen bemühten sich südlich des Narocz-Sees vorzustößen. Ihre heftigen Angriffe wurden sämtlich abgewiesen.

Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 7. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Durch einen sorgfältig vorbereiteten Angriff setzten sich unsere Truppen nach hartnäckigem Kampf in den Besitz der englischen, jetzt von kanadischen Truppen besetzten Trichterstellung südlich von St. Eloi. In den Argonnen schlossen sich an französische Sprengungen nördlich des Four de Paris kurze Kämpfe an. Der unter Einsatz eines Flammenwerfers vorgebrachte Feind wurde schnell wieder zurückgeworfen. Mehrfache feindliche Angriffsversuche gegen unsere Stellungen nördlich von Avocourt kamen über die ersten Anläufe oder vergebliche Teilvorstöße nicht hinaus. Auch östlich der Maas konnten die Franzosen ihre Angriffsabsichten gegen die fest in unserer Hand befindlichen Anlagen im Caillotte-Walde nicht durchführen. Die für den geplanten Stoß bereitgestellten Truppen wurden von unserem Artilleriefener wirkungslos gefaßt.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Narocz-Sees wurden örtliche aber heftige russische Angriffe zum Scheitern gebracht. Die feindliche Artillerie war beiderseits des Sees lebhaft tätig.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. Oberste Seeresleitung. Ähnlich durch das B.L.V.

Das strategische Ziel bei Verdun.

Stockholm, 6. April.

Der militärische Mitarbeiter des hiesigen „Svenska Dagbladet“ bespricht die Kämpfe bei Verdun und die bisher von den Deutschen erreichten Erfolge in sehr beachtenswerter Weise. Es schreibt:

Es herrscht kein Zweifel darüber, daß die Deutschen imstande sind, man möchte fast sagen: wann immer sie wollen, Verdun vollständig zu vernichten und einzunehmen. Die deutsche Kriegsführung hat während des letzten Jahres das Bestreben gezeigt, Menschen zu sparen, aber sie hat auch gezeigt, daß die gesetzten Ziele ebenso sicher erreicht werden. Auch wenn die Deutschen jetzt in der Absicht Kräfte zu sparen, von einem schließlichen Bezwingen der Festung absehen - was an und für sich jedoch wenig glaubwürdig ist - dann können sie auf Grund des bis jetzt dort gewonnenen Ergebnisses sich vollständig sicher fühlen, daß die Franzosen an diesem Platz nicht mehr an einen Durchbruch denken. Insofern hätten die Deutschen schon jetzt ihr strategisches Ziel erreicht."

Sperrung des englischen Kanals.

Die Engländer verschärfen ihre Vorsichtsmaßregeln gegen die Tätigkeit der deutschen U-Boote. Aus Bergen wird gemeldet:

Passagiere des norwegischen Dampfers „Nidelven“, der von England ankam, berichten, daß die Sperrung des englischen Kanals jetzt effektiv sei. Nur zu gewissen Stunden des Tages werde die Durchfahrt gestattet.

Die Störung der neutralen Schifffahrt kummert die Engländer natürlich nicht und die Neutralen werden sie, wie alle Bedrückungen seitens des britischen Seegewaltigen, ruhig hinnehmen oder höchstens schwache diplomatische Proteste erheben.

Treibminen im Kanal.

Die feindliche Neversperre in Unordnung.

Wie aus Washington gemeldet wird, haben Präsident Wilson und sein Kabinett die Entscheidung über die jüngsten Versenkungen von Schiffen, auf denen sich Amerikaner befanden, aufgehoben, da schlüssiges Beweismaterial fehlt. Für diesen Aufschub dürfte vielleicht das folgende Telegramm des New Yorker „World“ aus Paris die nähere Erklärung bieten:

Nach einer halbamtlichen, im Marineministerium abgegebenen Mitteilung ist das schlechte Wetter in der Nordsee, welches die Minen- und Neversperre der Alliierten in Unordnung gebracht hat, für die jüngste Unterseeboot-tätigkeit im Kanal verantwortlich.

Diese Mitteilung des französischen Marineministeriums wird in Washington vielfach dahin ausgelegt, daß treibende Minen den Untergang der fraglichen Schiffe veranlaßt haben können.

Von freund und feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Kaiser Wilhelm an Hindenburg.

Großes Hauptquartier, 7. April.

Der Kaiser sandte an Generalfeldmarschall v. Hindenburg das folgende Telegramm:

Mein lieber Feldmarschall!

Vor dem Feinde feiern Sie heute den Tag, an dem Sie vor 50 Jahren aus dem Kadettenkorps dem 3. Garde-Regiment zu Fuß überwiesen wurden. Mit Befriedigung und Stolz dürfen Sie auf ihre Dienstzeit zurückblicken. Di-